

Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 20.03.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19) – in der aktuell geltenden Fassung –,
hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Elternbeiträge – Zuständigkeit für die Erhebung, Funktion, Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Werne erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger für die Inanspruchnahme und Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege, in Tageseinrichtungen für Kinder und in außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich im Sinne des § 9 Absatz 3 SchulG NRW (im Folgenden: Betreuungs- und Förderangebote) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen Kostenbeiträge (im Folgenden: Elternbeiträge).
- (2) Der überwiegende Anteil der (Gesamtbetriebs-)Kosten der Betreuungs- und Förderangebote wird durch staatliche Leistungsträger und die Stadt Werne gedeckt. Die Elternbeiträge sind als ein diese öffentliche Leistungsgewährung reduzierender Minderungsposten anzusehen. Sie dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten der Betreuungs- und Förderangebote; im Falle von der Stadt Werne bewilligter, öffentlich geförderter Kindertagespflege stellen sie einen Beitrag zum öffentlichen Anteil an den Kosten einer Tagespflegeperson dar.
- (3) Elternbeiträge werden für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege, die sich im Gebiet der Stadt Werne befinden, erhoben, soweit sich nach § 49 KiBiz NRW keine abweichende Zuständigkeit ergibt.
- (4) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege außerhalb des Gebietes der Stadt Werne, erhebt die Stadt Werne Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz NRW gegeben ist.
- (5) Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche, sozial gestaffelte, monatlich zu entrichtende Beiträge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und bei Inanspruchnahme

öffentlich geförderter Kindertagespflege und von Tageseinrichtungen von Kindern die Betreuungszeit berücksichtigen.

§ 2

Beitragszeitraum, Umfang der Beitragspflicht

(1) Elternbeiträge werden

- a) im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege für jeden Monat, für den ein wirksamer Aufnahme- und Betreuungsvertrag vorliegt und für die vertraglich jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben. Es sei denn, die Beitragsfreistellungsregelung des § 50 Absatz 1 KiBiz NRW findet Anwendung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht. Bei wirksamer Beendigung des Vertrages endet sie mit Ablauf des Letzten des Monats, in dem der Aufnahme- und Betreuungsvertrag endet bzw. zu dem die Kündigung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages wirksam wird.
- b) für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder für die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden für das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht, erhoben. Es sei denn, die Beitragsfreistellungsregelung des § 50 Absatz 1 KiBiz NRW findet Anwendung. Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eine vorzeitige Kündigung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten lässt die kindergartenjahresbezogene Beitragspflicht unberührt.
- c) für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich im Sinne des § 9 Absatz 3 SchulG NRW (im Folgenden: OGS) für das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) erhoben. Der Platz in der OGS wird im Hinblick auf den Personal- und Sachaufwand für das ganze (Schul-)Jahr vorgehalten. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Entscheidend für die Beitragspflicht ist ein gültiger Aufnahme- und Betreuungsvertrag und das Vorhalten des Platzes im Angebot. Das heißt, die Beitragspflicht wird mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die OGS begründet. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Erfolgt eine Anmeldung und Aufnahme während eines laufenden Schuljahres, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Die Anmeldung und damit die Beitragspflicht sind hier bis mindestens zum Ende des betreffenden Schuljahres bindend. Verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der monatliche Beitrag für den Zeitraum zu leisten, für den ein wirksamer Aufnahme- und Betreuungsvertrag vorliegt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Sie besteht solange, als für das Kind ein Platz in einem Betreuungs- und Förderangebot vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne Weiteres durch Besuch in Anspruch nehmen kann. Der Beitrag ist zum Beispiel auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats das Betreuungs- und Förderangebot nutzt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem – ärztlich attestiertem – krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Beitragspflicht endet in diesen Fällen zum Ersten des Monats, der auf den von der Kindertagespflegeperson bzw. dem Träger des Betreuungs- und Förderangebots bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) Übliche, unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht grundsätzlich nicht aus.

Dies gilt insbesondere

- für übliche Schließungszeiten des Betreuungs- und Förderangebotes bzw. der Grundschule,
- wenn Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten durchgehend bis zu einem Monat ab dem Ersten des Folgemonats gekürzt werden müssen, zum Beispiel infolge krankheits- oder streikbedingten Ausfalls der Kindertagespflegeperson bzw. des pädagogisch tätigen Personals,

- wenn die Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes zum Beispiel infolge einer Abwesenheit des Kindes als Folge einer durchgehenden Erkrankung bis zu einem Monat ab dem Ersten des Folgemonats, infolge Abwesenheit vom Ort des Förder- und Betreuungsangebotes unterbrochen wird,
- wenn das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt bis zu einem Monat ab dem Ersten des Folgemonats durchgehend nicht zur Verfügung steht.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Kindertagespflegeperson (ggf. in einem Verbund als Großtagespflege oder auch ein Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 5 KiBiz NRW) bzw. der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS, können ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

§ 4

Beitrags- und Einkommenseinsatzpflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Auch hier ergibt sich eine Beitragspflicht beider Elternteile.
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Lebt das Kind mit seinem Elternteil und mit dessen Ehegattin bzw. dessen Ehegatten oder dessen Partnerin bzw. dessen Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem Haushalt zusammen und sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder dessen Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nicht zugleich auch Elternteil des Kindes, gehören auch deren Einkommen zum elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternteils bemisst sich nach seinem (Jahres-)Einkommen und dem der weiteren in Satz 1 genannten Personen.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (6) Beitragsschuldner sind jeweils die in Absätzen 1 - 5 genannten beitragspflichtigen Personen. Die beitragspflichtigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 5 haften als Gesamtschuldner. In Fällen des Absatzes 2 ist das jeweils relevante Einkommen der beitragspflichtigen Elternteile getrennt voneinander zu ermitteln. Für jedes Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzt.
- (7) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in
 - einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (8) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 beziehen. Der Beitragsverzicht gilt nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.
- (9) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen ist auch auf das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die nicht Elternteil des Kindes ist, abzustellen. Der Begriff wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausschließlich auf das von der beitragspflichtigen Person selbst erzielte Einkommen gerichtet (siehe hierzu auch § 4 Absatz 4 dieser Satzung).
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und Abs. 5a Satz 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich des Sparerpauschbetrages, und abzüglich der als steuerliche Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, steuerliche Verlustvor- und Verlustrückträge und Vorsorgeaufwendungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in der Höhe der in § 10 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.
- (5) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist das Doppelte des nach § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zu gewährendem Freibetrag von dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in denen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.
- (7) Kein anzurechnendes Einkommen ist bzw. sind
 - das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.
 - die in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum

- anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (8) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das bzw. in dem der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen (Jährlichkeitsprinzip). Das Einkommen des Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres das Betreuungs- und Förderangebot in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nimmt.
- (9) Im Falle der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Förderangebot und der erstmaligen Ermittlung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens soll das Einkommen für das laufende Kalenderjahr prognostiziert werden. Zu erwartende Sonder- und/oder Einmalzahlungen sind in die Prognoseberechnung einzubeziehen.
- (10) Ist das tatsächliche elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen noch nicht bzw. noch nicht abschließend bekannt bzw. ermittelbar, kann es zunächst auf Basis der Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres (= Kalendervorjahreseinkommen) ermittelt werden.
- (11) Bei einer Änderung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens im laufenden Kalenderjahr soll unverzüglich das für dieses laufende Kalenderjahr voraussichtliche Einkommen ermittelt und der Beitragsfestsetzung und -erhebung zugrunde gelegt werden. In die Prognoseberechnung sind zu erwartende Sonder- und/oder Einmalzahlungen einzubeziehen.
- (12) Bei Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 – 3 EStG gilt, soweit noch keine Berechnung des zu versteuernden maßgeblichen Einkommens durch die zuständige Finanzverwaltung vorliegt, zunächst der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (13) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche, elternbeitragsrechtlich relevante (Kalender-)Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen (ex-post-Betrachtung).
- (14) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Werne der höchsten Jahreseinkommensstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstafel für die gegebene Altersgruppe und gewählte Wochenbetreuungsstundenzeit leisten.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Sie berücksichtigen neben der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweils beitrags- bzw. einkommenseinsatzpflichtigen Personen den unterschiedlichen Aufwand für
- Kinder unter zwei Jahren,
 - Kinder über zwei Jahren bis zur Einschulung,
 - Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder mit den wöchentlichen Buchungszeiten 25, 35 oder 45 Stunden,
 - Kindertagespflege mit wöchentlichen Betreuungszeiten bis 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 bzw. 45 Stunden im Monat,
 - Betreuung im Bereich der OGS,
 - Betreuung in der Übermittagsbetreuung an der Grundschule,
 - Frühbetreuung in der Grundschule.
- Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3 %. Die Beitragstabellen werden jährlich aktualisiert. Die Höhe der Beiträge wird auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Höchstbeitrag für die OGS gemäß Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW beträgt seit dem 01.08.2023 pro Monat 221 €. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – ebenfalls um jeweils 3 %.

§ 7

Beitragsfreistellung bzw. -befreiung, Beitragserlass

- (1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 KiBiz NRW in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Schuljahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz NRW ausnahmsweise und bezieht auch das Kindergartenjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.
- (3) Nehmen mehr als ein Kind beitragspflichtiger Personen (siehe § 4 Absätze 1 bis 5 dieser Satzung) gleichzeitig ein Betreuungs- und Förderangebot im Sinne des § 1 Absatz 1, § 13 Absatz 3 dieser Satzung in Anspruch, so ist für das zweite Kind nach der Anlage zu dieser Satzung ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des für dieses Kind zu entrichtenden Elternbeitrages zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.

Für außerunterrichtliche Angebote im Sinne des § 14 Absatz 3 1. Punkt dieser Satzung (Übermittagsbetreuung („ÜMi“) bzw. Offene Lernzeit („OLe“)) gilt die Geschwisterkindermäßigung dahingehend, dass für das erste Kind, das die „ÜMi“ bzw. die „OLe“ in Anspruch nimmt, der volle Beitrag und für jedes weitere Kind der hälftige Beitrag zu leisten sind.

Bei Inanspruchnahme eines außerunterrichtlichen Angebots im Sinne des § 14 Absatz 3 2. Punkt dieser Satzung entfällt eine Geschwisterkindermäßigung bzw. -befreiung.

- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 3 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen.
- (5) Bei einer Geschwisterregelung nach den Absätzen 3, 4 dieser Regelung sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz NRW beitragsbefreit ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Ist das maßgebliche Elterneinkommen einer höheren Einkommensgruppe zuzuordnen und befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtiger Tagesbetreuung, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (7) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend.

§ 8

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger des Betreuungs- und Förderangebotes (siehe hierzu § 1 Absatz 1 dieser Satzung) teilt der Stadt Werne, Dezernat III unverzüglich nach Abschluss des bzw. der Aufnahme- und Betreuungsverträge die Namen, Anschriften, Geburtsdaten mit. Bei der Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere auch die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mitzuteilen. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
- (2) Zum Zwecke der Festsetzung der Elternbeiträge und zum Nachweis des maßgeblichen, elternbeitragsrechtlich relevanten Kalenderjahreseinkommens, gegebenenfalls des zu erwartenden Kalenderjahreseinkommens, haben die jeweils Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck („Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“) Auskunft über das relevante Einkommen und über die sonstigen für die

Einkommensermittlung bzw. Beitragsfestsetzung bedeutsamen Verhältnisse zu geben. Diese Angaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere der Einkommensteuerbescheid, die Gehalts-/Lohn- bzw. Entgeltabrechnung für Dezember mit den Jahresdaten zu den steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünften, Abrechnungen zu Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung, Unterlagen zu Unterhaltszahlungen, Bewilligungsbescheide zu öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts.

- (3) Bei einer erheblichen Veränderung in den Einkommensverhältnissen besteht die Möglichkeit, dies durch eine Selbsteinschätzung des zu erwartenden Einkommens mitzuteilen, um eine Änderung des Elternbeitrages zu erwirken. Eine automatische Anpassung erfolgt nicht.
- (4) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der für die maßgebliche Betreuungsart höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (6) Unabhängig von den in dieser Regelung genannten Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten ist die Stadt Werne zum Zwecke der Beitragsgerechtigkeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen auch rückwirkend bzw. jährlich wiederkehrend zu überprüfen und Elternbeiträge unter Beachtung der Festsetzungsverjährungsfrist nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KAG NRW; § 169 Absatz 2 Satz 1 AO neu festzusetzen.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Werne aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Ändert sich der Kreis der beitrags- und einkommenseinsatzpflichtigen Personen (siehe hierzu § 4 dieser Satzung), so sind mit dem 1. Tag des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung eintritt, die neuen Beitragspflichtigen zu veranlagern.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages bedingt durch Einkommensveränderungen oder eine Änderung des Kindesalters werden in der Berechnung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an wirksam.
- (5) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 5 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch den/die Beitragspflichtige/n erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für das betreffende Kalenderjahr anzupassen und ggf. nachzufordern bzw. zu erstatten.
- (6) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleibens der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ist der fehlende Betrag von der/dem Beitragspflichtigen bzw. den Beitragspflichtigen nachzufordern.

§ 10

Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Elternbeiträge werden im Voraus erhoben und sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über einen Lastschrifteinzug oder mittels Überweisung unter der Angabe des im Bescheid genannten Kassenkontos.

- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Vollstreckung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 24) – in der jeweils gültigen Fassung – im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

II. Abschnitt Ergänzende Regelungen zu den Betreuungs- und Förderangeboten

§ 13 Kindertagespflege

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege führt die Kindertagespflegeperson für das Tagespflegekind einen monatlichen Betreuungsnachweis, in dem der Beginn und das Ende der Betreuungszeit für jeden Betreuungstag festgehalten wird. Dieser Nachweis ist zeitnah und monatlich durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

§ 14 Art und Umfang außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Ausgestaltung, der Umfang sowie die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) richten sich grundsätzlich nach § 9 Absatz 3 SchulG NRW, § 4 Absatz 5 KiBiz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach weiteren Ausführungsregelungen des Landes NRW für die Zeit ab dem 01.08.2026.
- (2) Das örtliche Angebot der OGS konkretisierende Regelungen insbesondere zu Art, Umfang und Inanspruchnahme werden durch die Stadt Werne als Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger festgelegt; sie werden in gesonderten Verträgen mit den jeweiligen Angebotsträgern geregelt.
- (3) Andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote sind
 - die Übermittagsbetreuung („ÜMi“) bzw. Offene Lernzeit („OLe“); sie stellen ein verlässliches Halbtagsangebot unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar. Die Betreuung erfolgt an Schultagen in der 5. und 6. Schulstunde (ohne Mittagessen).
 - die Frühbetreuung; sie stellt die Betreuung der Kinder in der Zeit vor Unterrichtsbeginn sicher. Die genauen Anfangszeiten der Frühbetreuung legen die Grundschulen fest.

§ 15 Kooperation der Stadt Werne im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Dritten

Um außerunterrichtliche Angebote der OGS zu gewährleisten, kann die Stadt Werne die Trägerschaft, Organisation und Durchführung auf Träger der öffentlichen, der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Bildung und Erziehung fördern (siehe § 9 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW), übertragen. In diesem Falle ist die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW und eventueller Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt Werne in einer Kooperationsvereinbarung zu konkretisieren und zu regeln.

§ 16

Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Auf den Besuch der OGS besteht bis zum Ablauf des 31.07.2026 kein Rechtsanspruch. Ab dem 01.08.2026 haben Grundschulkinder stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Anspruch zunächst nur den Kindern der ersten Klassenstufe zu. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.
- (2) Außerunterrichtliche Angebote der OGS können nur von Grundschülerinnen bzw. Grundschülern in Anspruch genommen werden, die zusammen mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Gebiet der Stadt Werne ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. die eine Grundschule in Werne besuchen.

§ 17

Anmeldung, Aufnahme, Teilnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich. Diese haben auch den erforderlichen Aufnahme- und Betreuungsvertrag zu unterzeichnen; er gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Träger. Möglichkeiten und Voraussetzungen einer eventuellen Kündigung des Betreuungs- und Förderangebotes in der OGS ergeben sich aus dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
- (3) Kinder, die zum Schuljahresende die Primarstufe (s. §10 Absatz 2 SchulG NRW) verlassen, werden von Amtswegen abgemeldet, soweit keine anderen Mitteilungen vorliegen.

III. Abschnitt

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 30.03.2022 außer Kraft.